

ORIGINAL

Repower AG

Organisationsreglement

vom 4. Mai 2021

1 Einleitung

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716a und Art. 716b OR sowie gestützt auf die Statuten der Repower AG ("Repower" oder "Gesellschaft") erlassen. Das Reglement ordnet Aufgaben und Befugnisse der folgenden Exekutivorgane von Repower:

- Verwaltungsrat;
- Präsident/in (VRP) und Vizepräsident/in (V-VRP) des Verwaltungsrats;
- Prüfungsausschuss (Audit Committee);
- Personalausschuss;
- Chief Executive Officer [CEO];
- Geschäftsleitung (GL).

Die Verwaltungsräte der Gruppengesellschaften (zur Definition siehe Kompetenzordnung) werden für die Umsetzung der in diesem Reglement enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen auf ihre eigenen Gesellschaften besorgt sein, wobei die den einzelnen Verwaltungsräten nicht entziehbaren gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere jene gemäss Art. 716a OR, vorbehalten bleiben.

2 Verwaltungsrat (VR)

2.1 Konstituierung

Die Mitglieder des VR werden jährlich von der Generalversammlung einzeln oder gesamthaft gewählt. Der VR konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den VRP, den V-VRP sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des VR zu sein braucht.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen

Der VR ist in allen Angelegenheiten zuständig, die Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen.

Der VR überträgt die Geschäftsführung vollumfänglich dem CEO, soweit nicht Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement etwas anderes bestimmen.

2.3 Besondere Aufgaben und Kompetenzen

Der VR hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Beschlussfassung über die Ziele und die Strategie der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften, über die Unternehmenspolitik in allen ihren Teilbereichen und über die kurz- und langfristige Unternehmensplanung;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) der Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, namentlich des CEO, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der GL;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- i) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
- j) die Prüfung der Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- k) die Beschlussfassung über die Entschädigungspolitik.

2.4 Einberufung

Der VR versammelt sich auf Einladung des VRP oder, wenn er verhindert ist, des V-VRP, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Frühjahrssitzung und Herbstsitzung).

Der VR muss einberufen werden, sobald eines seiner Mitglieder oder der CEO schriftlich die Einladung unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufung hat unter Angabe der Traktanden und mit den nötigen Unterlagen mindestens acht Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Wenn es die Umstände erfordern (namentlich, wenn Dringlichkeit geboten ist) kann diese Einberufungsfrist durch den VRP auf eine angemessene Frist verkürzt werden, die den VR-Mitgliedern eine ausreichende Vorbereitung auf die Sitzung erlaubt.

2.5 Sitzungen

Der VRP, bei dessen Abwesenheit der V-VRP, oder - wenn dieser ebenfalls verhindert ist - ein anderes Mitglied des VR führt den Vorsitz.

Die Sitzungen entweder in physischer Anwesenheit vor Ort oder auf anderem Weg (z.B. elektronisch oder telefonisch) statt.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom VR zu genehmigen und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär zu unterzeichnen.

2.6 Interessenkonflikte

Die VR-Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder zu den Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stehen. Die Form des Ausstandes wird durch den VRP festgelegt (bzw. im Falle eines Interessenskonfliktes des VRP durch den V-VRP).

2.7 Beschlussfassung

Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des VR im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. Ausserdem gilt das Präsenzquorum nicht, falls eine Mehrheit der VR-Mitglieder an der Teilnahme zu bestimmten Beschlüssen oder Wahlen sich im Ausstand befindet oder infolge Krankheit, Unfall oder Tod verhindert ist.

Der VR fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder auch per Telefonkonferenz gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Derart gefasste Beschlüsse sind vom VR in seiner nächstfolgenden Sitzung zu erwahren und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

2.8 Recht auf Auskunft und Einsicht

In jeder Sitzung ist der VR vom CEO über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des VR unverzüglich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied des VR kann während der Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft sowie der Gruppengesellschaften verlangen. Falls ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den VRP zu richten.

2.9 Teilnahme der Geschäftsleitung

Der VRP bestimmt jeweils, welche Mitglieder der GL an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder der GL begeben sich in Ausstand, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

2.10 Altersbeschränkung

Die Mitglieder des VR stellen ihr Mandat an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf des Jahres, in welchem sie das 70. Altersjahr erreicht haben, zur Verfügung. Der VR kann Ausnahmen beschliessen.

2.11 Entschädigung

Der VR bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung.

3 Prüfungsausschuss (Audit Committee [AC])

3.1 Wahl und Konstituierung

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird vom VR für die gleiche Amtsperiode gewählt, die auch für ihn selbst gilt. Der VR ernennt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Prüfungsausschuss unterstützt den VR in der Erfüllung seiner vom Gesetz vorgegebenen, unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR im Bereich der Oberaufsicht und Finanzkontrolle (Finanzberichterstattung, Risikomanagement, Compliance, interne Kontrolle). Die Gesamtverantwortung und Entscheidkompetenz für die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben bleiben beim VR.

Der Prüfungsausschuss:

- a) beurteilt die Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer);
- b) kann die externe Revisionsstelle und andere externe Berater zum Zwecke der internen Kontrolle mit besonderen Prüfungen beauftragen;
- c) beurteilt die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse;
- d) macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance) in der Gesellschaft, wobei er zu diesem Zweck den Rechtsdienst der Gesellschaft oder die externe Revisionsstelle mit besonderen Prüfungen beauftragen kann;
- e) kontrolliert die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse; er bespricht die Abschlüsse mit dem Finanzchef und, soweit er dies für erforderlich hält, mit dem Leiter der externen Revision sowie dem CEO;
- f) entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem VR zur Vorlage an die GV empfohlen werden kann;
- g) beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten;
- h) beurteilt die Finanzierung der Gesellschaft sowie die einzelnen Finanzierungen;
- i) evaluiert die mittel- und langfristige Liquiditätsplanung der Gesellschaft sowie das Liquiditäts- und Working Capital Management;
- j) beurteilt die Budgets sowie die langfristigen Finanzplanungen;
- k) beurteilt die Grundlagen für die Bewertung des Anlagevermögens;
- l) erstattet dem VR in geeigneter Form periodisch Bericht über seine Aktivitäten.

3.3 Sitzungen und Beschlüsse

Einberufung, Ablauf der Sitzungen und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den VR geltenden Bestimmungen (Art. 2.4 bis 2.6 sowie 2.8 vorstehend).

4 Personalausschuss (PA)

4.1 Wahl und Konstituierung

Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird vom VR für die gleiche Amtsperiode gewählt, die auch für ihn selbst gilt. Der VR ernennt eines der Mitglieder des Personalausschusses zu dessen Vorsitzenden.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Personalausschuss unterstützt den VR in der Erfüllung seiner vom Gesetz vorgegebenen, unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR im Bereich der Personalpolitik (Personalplanung, Entschädigung und Nominierung). Die Gesamtverantwortung und Entscheidungskompetenz für die dem Personalausschuss übertragenen Aufgaben bleiben beim VR.

Der Personalausschuss:

- a) begleitet zuhanden des VR die Ziele und Grundsätze der Personalpolitik (Führung, Zusammenarbeit, Löhne, Incentives, Ausbildung, interne Kommunikation). Ziel der Personalpolitik ist es, Mitarbeitende für die Gesellschaft und die Gruppengesellschaften zu finden, zu fördern und zu halten, um damit die Wettbewerbsfähigkeit und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft zu sichern;
- b) lässt sich durch den CEO über die Umsetzung der Grundsätze der Entschädigungs- und Personalpolitik informieren;
- c) lässt sich durch den CEO je einmal pro Jahr über die Zielsetzungen und Beurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Entschädigung/Lohnanpassungen) und entsprechende Massnahmen informieren;
- d) überprüft je einmal pro Jahr die vom CEO vorgeschlagenen Zielsetzungen CEO und Beurteilung CEO und schlägt diese (inkl. Entschädigung/Lohnanpassungen CEO) dem VR zur Genehmigung vor;
- e) lässt sich durch den CEO über die Personalentwicklung (inkl. Nachfolgeplanung) auf Kaderstufe und die entsprechenden Massnahmen auf Führungsstufe orientieren;
- f) evaluiert und diskutiert bei Bedarf die Vergütungs-Richtlinien und -Programme (beinhaltend: Grundlohn, Fringe Benefits, Cash-Boni, Beteiligungsprogramme, Vorsorgen, andere Elemente im Sinne der Gesamtentschädigung) der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften und stellt entsprechende Anträge an den VR. Er überprüft die Wirkung, Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit dieser Programme;
- g) legt die Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten in die Geschäftsleitung fest. Er begleitet das Auswahlverfahren nach diesen Grundsätzen und evaluiert zusammen mit dem CEO die Kandidaten für die vom Verwaltungsrat vorzunehmenden Ernennungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- h) bereitet die Wiederwahlen und Neuwahlen in den VR unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur vor;
- i) überprüft angemessene Versicherungen (bspw. D&O-Versicherungen) für die Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung und schlägt dem VR bei Bedarf Anpassungen vor;
- j) erstattet dem VR in geeigneter Form periodisch Bericht über seine Aktivitäten und stellt die entsprechenden Anträge.

4.3 Sitzungen und Beschlüsse

Einberufung, Ablauf der Sitzungen und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den VR geltenden Bestimmungen (Art. 2.4 bis 2.6 sowie 2.8 vorstehend).

5 Chief Executive Officer (CEO)

Dem CEO obliegen insbesondere:

1. die Erarbeitung der Unternehmensstrategie und deren Umsetzung;
2. die operative Leitung von Repower und der Repower-Gruppe sowie die Führung der GL, der Leiter der Gruppenbereiche und der Leiter der Länder;
3. die operative Unternehmensplanung;
4. die Erarbeitung einer optimalen Organisation zur Erreichung der Unternehmensziele;
5. die Identifikation und Förderung von Führungskräften auf der Stufe des oberen Kaders;
6. die Sicherstellung eines zielgerichteten Risikomanagements und entscheidungsorientierten Rechnungswesens und Controllings;
7. die Koordination der Aufgabenbereiche der Mitglieder der GL und der Leiter der Länder;
8. der Erlass der Gruppenrichtlinien;
9. die laufende zeit- und sachgerechte Information des VR, des VRP sowie des Prüfungs- und Personalausschusses gemäss Art. 2.7;
10. die Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft, in wichtigen Angelegenheiten nach Absprache mit dem VRP;
11. die Vorbereitung der Vorlagen und Anträge zu Handen der Generalversammlung, des VR sowie des Prüfungs- und Personalausschusses.

Mit Zustimmung des VRP kann der CEO über seine Kompetenzen hinausgehende Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub ertragen; in diesem Fall ersucht er ohne Verzug auf dem Zirkularweg oder an der nächsten Sitzung um die nachträgliche Zustimmung des VR.

Der CEO ist für die Information an Behörden, Medien und Drittpersonen über Repower und die Repower-Gruppe besorgt. Er ist berechtigt, von Fall zu Fall fachkundige Personen mit der Information zu beauftragen.

Der CEO sorgt für einen auf Zielsetzungen ausgerichteten und kooperativen Führungsstil und für die bereichsübergreifende Information und Zusammenarbeit sowie für die zeitgerechte und vollständige Information des VR sowie des Prüfungs- und Personalausschusses.

Ist der CEO verhindert, übt sein Stellvertreter dessen Funktion aus.

6 Geschäftsleitung (GL)

Der CEO kann eine Kompetenzordnung erlassen, um die ihm übertragene Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsleitungsreglements an die GL, an einzelne Mitglieder der GL, an weitere Organe oder an Dritte zu übertragen.

7 Gemeinsame Bestimmungen

7.1 Gruppengesellschaften

Geschäfte von Gruppengesellschaften, die für den Geschäftsgang von Repower und der Repower-Gruppe von Bedeutung sind, werden in den entsprechenden Organen von Repower nach Massgabe dieses Organisationsreglements und der Kompetenzordnung zur Orientierung, Vorberatung oder Vorentscheidung vorgelegt.

Die Vertreter von Repower haben sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in den Gruppengesellschaften an die Weisungen der zuständigen Organe von Repower zu halten.

7.2 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des VR sowie alle Mitarbeitenden der Gesellschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat legt die gemäss Handlungsregister zeichnungsberechtigten Personen fest.

7.3 Vertraulichkeit

Die Exekutivorgane sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit.

7.4 Inkrafttreten und Geltung

Dieses Organisationsreglement tritt mit der Genehmigung durch den VR in Kraft.

Beschluss des VR der Repower AG vom 25. Juni 2007.

Die Änderungen des Organisationsreglements wurden durch den VR der Repower AG am 7. April 2010, am 21. November 2012, am 8. September 2014, am 28. November 2016, am 30. März 2017, am 22. August 2019 und am 4. Mai 2021 genehmigt.

Für den VR:

Die Präsidentin:



Dr. Monika Krüsi

Der Vizepräsident:



Peter Eugster